



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 27. Extract des/ von des Herrn Hertzogen zu Hannover Fürstl.
Durchl. in Vorschlag gebrachten newen Reglements wegen der Zunfft und
Gilden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

stem wissen zu lassen / sondern auch zugleich dero Sentiments über sothanen Entwurff / und was Sie bey einem und anderen Punct etwa amnoch zu ändern / zu addiren oder wegzulassen / für gut befinden möchten / zu eröffnen / Ihre Freund-Bitterlich gefallen lassen. Dero Wir in Erwartung beliebiger Antwort / zu allen 2c. Hannover den 15. Martii 1688.

Ernest Augusts.

Num. 27.

Extract des / von des Herrn Herzogen zu Hannover Fürstl. Durchl. in Vorschlag gebrachten neuen Reglements wegen der Zunft und Gilden.

Was bey denen Zünften / Aemtern und Gilden nun von langen Jahren her / für vielfältige / so wohl zu ihrer / der Handwerker / selbst eigenen Beschwe- rung / als auch und vornemblich zu des Policiey-Wesens und Commercii höchsten Nachtheil und Schaden gereichende Mißbräuche / Unordnung und irrelonable Gewohnheiten eingedrungen / solches ist aus der täglichen Erfahrung mehr denn zu wohl bekandt / so daß viele daher nicht ohne Ursache auff die Gedanken gerathen / ob nicht solche Aemter und Gilden gänzlich aufzuheben / und einem jeden sein Handwerk / wie und was Orten er zum besten könne / nach Belieben treiben zu lassen / dem gemeinen Besten weit vorträglich / als die so viel Mißbräuche nach sich ziehende / und die natür- liche Freyheit / seine Nahrung nach besten Vermögen zu suchen dergestalt einschräncken de Gilden und Zünfte weiter zu dulden / fallen möchte 2c.

Paulò post.

Muß würden nun erstlich in genere alle die bißherige Amt- und Gilden-Brieffe / Articul, Gebräuch- und Gewohnheiten welche durch dieses neue Reglement nicht confirmiret und bestätiget worden / zu cassiren und aufzuheben und denen Aem- tern und Gilden daß sie sich so wenig dieselbe eigenmächtig wieder einzuführen / als für und unter sich allein / dergleichen etwas ohne Obrigkeitliche Erlaubnuß Approbation und Confirmation von neuen aufzurichten / unterstehen sollen / ernstlich zuverbieten seyn / mit dem Anhang / daß nicht allein solches alles für unkräftig / null und nichtig erkläret / sondern auch diejenige Meister und Gesellen / so hieran schuldig / oder sich dessen theils- haftig gemacht / von dem Amt und Gilden excludiret / und welche also in einem der correspondirenden Stände Landen unfähig erkläret / auch in denen übrigen davor gehal- tens / auch wohl gar nach Beschaffenheit der Sache mit einer Leibes Straffe belegt werden sollen 2c.

Num. 28.

Extract Postscripti, so vorgesehtem Schreiben und neuen Zunft und Gilden Reglement beygelegt gewesen.

Nach 2c. Ist zwar leicht zu ermessen / daß die Zünften und Gilden / wann die- selbe über sothanen neue Reglement vorher vernommen / und dasjenige was sie dagegen